

- 3.5 Mindestens 1/3 der vollberechtigten Mitglieder und eine daraus resultierende Mehrheitswahl sind erforderlich um den Ausschuss zu bestimmen, außer anders in dieser Clubsatzung und Club Richtlinien aufgeführt. Mitglieder müssen mindestens 14 Tage, vor allen ausstehenden Wahlen, benachrichtigt werden.
- 3.6 Dieser Club darf Aktionen veranstalten, um Club und Gemeinschaftsmitglieder über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren. Dieser Club wird aber weder eine politische Meinung vertreten noch politisch handeln.

ARTIKEL 4. BEAMTE UND VERWALTUNGSMITGLIEDER

- 4.1 Dieser Club besteht aus einem Präsidenten, einem ehemaligen Präsidenten, einem designierten Präsidenten, einem Kassenverwalter und einem Sekretär. Ein oder mehrere Vizepräsidenten können ebenfalls ins Amt berufen werden, sofern in den Club Richtlinien festgelegt. Mindestens 3 Verwaltungsmitglieder sind ebenfalls erforderlich, wie in den Club Richtlinien angegeben. Kein Amt darf von der selben Person ausgeführt werden, außer Sekretär und Kassenverwalter. Dieser Club kann zusätzliche Ämter haben, falls es die örtliche Rechtsprechung erfordert. Die Namen, Dauer und Pflichten solcher Ämter, sowie der Vorgang der Wahlen und Besetzung der Stellen, sind in entsprechenden Bestimmungen der Clubsatzung und/oder Club Richtlinien aufzuführen.
- 4.2 Amtspflichten sind wie folgt und sofern zusätzlich in den Club Richtlinien aufgeführt:
- Der Präsident agiert als Führungskraft; leitet alle Mitglieder- und Vorstandsversammlungen und erstattet beiden Seiten regelmäßig Bericht.
 - Der Sekretär führt die Club Akte; gibt Veränderungen der Mitgliedschaft unmittelbar an The Niner Germany weiter; führt Protokoll zu Club- und Vorstandsversammlungen; erstellt Berichte, sofern nötig, mit örtlichen, nationalen oder anderen Regierungsbehörden und erstattet Mitgliedern und Vorstand regelmäßig Bericht.
 - Der Kassenverwalter ist mit Befugnis des Vorstandes für alle Gelder des Clubs verantwortlich; führt das Kassenbuch und erstattet Mitgliedern und Vorstand regelmäßig Bericht.
 - Der designierte Präsident, ehemalige Präsident und Vizepräsident (falls vorhanden) haben für ihr Amt gewöhnlich, geltende Pflichten oder sofern vom Präsidenten oder Vorstand aufgetragen.
- 4.3 Verwaltungsmitglieder haben für ihr Amt gewöhnlich, geltende Pflichten oder sofern vom Präsidenten oder Vorstand aufgetragen.

ARTIKEL 5. WAHLEN UND STELLEN

- 5.1 Alle Vorstandsmitglieder (und Nominierte als solche) müssen vollberechtigte Mitglieder sein. Jedes qualifizierte und einwilligendes Mitglied kann entweder im Vorfeld oder vom Publikum nominiert werden, gemäß Club Richtlinien.
- 5.2 Der ehemalige Präsident ist der zeitnah kürzlichste Präsident, der bereit und in der Lage ist, weiter für den Club zu arbeiten. Der Sekretär wird entweder festgelegt oder gewählt, wie in den Club Richtlinien aufgeführt. Alle andere Stellen werden durch eine Mehrheitswahl, nach Verfahren wie in den Club Richtlinien aufgeführt, beim jährlichen Treffen gewählt.
- 5.3 Verwaltungsmitglieder führen ihr Amt für jeweils 3 Jahre, alle anderen Vorstandsmitglieder entweder 2 oder 4 Jahre, so wie in den Club Richtlinien aufgeführt.
- 5.4 Stellen werden wie folgt besetzt:
Präsident durch ehemaligen Präsidenten, designierten Präsidenten oder Vizepräsidenten (falls vorhanden), wie in den Club Richtlinien aufgeführt.
Ehemaliger Präsident durch den zeitnah kürzlichsten Präsident, der bereit und in der Lage ist, das Amt auszuführen.
Für alle anderen Positionen werden innerhalb von 60 Tagen neue Wahlen gehalten und Mitglieder mindestens 14 Tage zuvor in Kenntnis gesetzt. Falls der Sekretär ernannt wird, wird er durch den Präsidenten festgelegt, unterliegend der Zustimmung des Vorstandes

ARTIKEL 6. VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand besteht aus Präsident, ehemaliger Präsident, designierter Präsident, Kassenverwalter, Sekretär, Vizepräsidenten (falls vorhanden) und allen Verwaltungsmitgliedern und anderen Positionen, sofern es die örtliche Rechtsprechung erfordert.
- 6.2 Der Vorstand hat folgende Verantwortlichkeiten:
- Eine Gesamtleitung bereitstellen, nicht anders als in der Mitgliedschaft dieser Clubsatzung oder Club Richtlinien verordnet.
 - Sicherstellen, dass der Club den rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften entspricht.
 - Bestimmung des Vollberechtigungsstatus der Mitglieder, bezogen auf die Club Richtlinien.
 - Andere Pflichten erfüllen, wie in dieser Clubsatzung und Club Richtlinien aufgeführt.
- 6.3 Eine Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes und eine daraus resultierende Mehrheitswahl aller anwesenden Mitglieder ist für alle Angelegenheiten erforderlich, außer anders in dieser Clubsatzung und Club Richtlinien aufgeführt.
- 6.4 Der Vorstand trifft sich regelmäßig an einem festgelegten Ort und bestimmter Zeit. Der Präsident oder durch eine Mehrheitswahl des Vorstandes können Sondersitzungen einberufen werden und die Vorstandsmitglieder müssen mindestens 48 Stunden vorher über das Datum, Zeit, Ort und Themen informiert werden. Unterliegend der örtlichen Rechtsprechung, kann sich der Vorstand treffen und nach jedem erlaubten Verfahren Angelegenheiten besprechen. Teilnahme erfordert Anwesenheit. Bei solchen Treffen gelten die gewöhnlichen Club Regeln. Sollte eine mündliche Abstimmung unklar sein, soll eine schriftliche Abstimmung erfolgen.